

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## Stand: Juli 2016

### 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben.

### 2. Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern und Vertretern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

### 3. Preise

Es gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise als vereinbart, es sei denn, dass zum Festpreis verkauft worden ist. Erhöhen sich unsere Einstandspreise aus Gründen, auf die wir keinen Einfluss haben, oder werden nach Vertragsabschluss Frachten, Abgaben oder Gebühren etc. eingeführt oder erhöht, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu ändern. Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anderweitig vereinbart, ab Werk oder Lager, alle sonstigen Kosten, wie z. B. Verpackung, Frachten, Zölle, Versicherungsprämien etc. sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet.

### 4. Lieferung

a) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

b) Teillieferungen sind zulässig.

c) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben.

Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir vom Rücktritt des Vertrages berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

### 5. Abnahmeprüfungen

a) Abnahmeprüfungen werden nur auf Wunsch, Gefahr und Kosten des Käufers oder Bestellers durchgeführt. Inhalt und Umfang von Abnahmeprüfungen werden vom Käufer oder Besteller in dessen alleiniger Verantwortung bestimmt.

b) Ergibt die Abnahmeprüfung keine Abweichung der Ware von den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, dann gilt die Ware ohne Rücksicht auf etwaigen Handelsbrauch oder auf entgegenstehende Bestimmungen in DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Regelwerken als im Rechtssinne abgenommen. Mängelrügen können dann nicht mehr erhoben werden.

### 6. Gewichtsermittlung

Die beim Abgang der Sendung ermittelten Gewichte sind für die Berechnung maßgebend. Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich bei Anlieferung beanstandet werden.

### 7. Toleranzen

Die angegebenen Maße, Gewichte usw. werden nach Möglichkeit eingehalten, handelsübliche Differenzen hierbei bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### 8. Versand

Der Versand erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Werkes geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Käufer über. Liegt keine Weisung des Käufers oder Bestellers vor, bestimmen wir den Spediteur oder Frachtführer, Kosten des Versandes übernimmt der Käufer oder Besteller. Etwaige Frachtzahlungen gelten als Vorlagen zu Lasten des Käufers oder Bestellers. Versicherungen gegen Schäden oder Verluste werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers oder Bestellers abgeschlossen.

### 9. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

a) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

b) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadenersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen!

c) Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zugeben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche, vom Vertrag zurücktreten.

e) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderung vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

f) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

g) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine oder die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz f) entsprechend.

h) Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten). Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Die Schadenersatzhaftung ist auf den typischerweise, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### 10. Transportversicherung

Wird durch uns zu Lasten des Bestellers nur gedeckt, sofern der Besteller die Versicherung ausdrücklich vorschreibt.

### 11. Zahlungsbedingungen

a) Sämtliche Zahlungen sind mangels anderer Vereinbarung sofort nach Rechnungserhalt ohne irgendwelche Abzüge zu leisten.

Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

b) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nicht zu. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 12. Eigentumsvorbehalt

a) Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet worden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung. Wird zwischen uns und dem Käufer das Scheck-Wechsel-Verfahren durchgeführt, so bleibt der Eigentumsvorbehalt solange bestehen, bis wir aus dem Wechsel rechtlich nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Das gleiche gilt bei sonstigen Eventualverbindlichkeiten, die wir für den Käufer eingehen.

b) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des vorstehenden 1. Absatzes, 12a).

c) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, es sei denn, er befindet sich uns gegenüber in Verzug, hat die Zahlungen eingestellt oder über sein Vermögen ist die Eröffnung des gerichtlichen Konkurs- oder Vergleichsverfahrens beantragt. Es gilt als vereinbart, dass die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung nebst allen Nebenrechten schon jetzt an uns abgetreten werden, und zwar in voller Höhe, bei Weiterveräußerung zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren jedoch nur in Höhe des Rechnungsbetrages der von uns gelieferten Ware, bei Weiterveräußerung nach Verbindung. Vermischung oder Verarbeitung nur in Höhe des Werts unseres Miteigentumsanteils. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder zur Sicherheitsübereignung an Dritte, ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, wir haben hierzu unsere schriftliche Zustimmung erteilt.

d) Der Käufer ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Diese Ermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Vermögensverschlechterung des Käufers.

e) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich unter Angabe der Pfandgläubiger benachrichtigen.

f) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen nur um insgesamt mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

### 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Neuss.

### 14. Personenbezogene Daten

Wir dürfen die die jeweiligen Kaufverträge betreffenden Daten verarbeiten und speichern, soweit dies für die Ausführung und Abwicklung des Kaufvertrages erforderlich ist und solange wir zur Aufbewahrung gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind. Ohne Einwilligung werden wir die Daten nicht zum Zwecke der Werbung, Marketing oder Marktforschung nutzen.

Wir speichern personenbezogene Daten des Käufers mittels elektronischer Datenverarbeitung.